

---

## Zustimmungserklärung zur Offenlegung des Beteiligungsverhältnisses an dem Immobilien-Sondervermögen grundbesitz global

---

### Name und Sitz des Investors<sup>1</sup>

Hiermit stimmen wir zu, dass die DWS Grundbesitz GmbH unser Beteiligungsverhältnis mit Stichtag 1. Januar 2026 an dem Immobilien-Sondervermögen grundbesitz europa unter Angabe unseres Namens und unseres Sitzes der französischen Finanzverwaltung offen legt, da unsere direkte oder indirekte Beteiligung vor dem Hintergrund der nachstehenden Angaben mindestens 1% am grundbesitz europa betrug bzw. beträgt, was hiermit bestätigt wird.

Eine Beteiligung an grundbesitz global von **mindestens 1%** entsprach am 1. Januar 2026:

- 551.631,13 Anteilen

Uns ist bekannt, dass wir durch eine eigene Erklärung gegenüber den französischen Steuerbehörden für eine Befreiung von der 3 %-Steuer Sorge zu tragen haben für den Fall, dass unsere direkte oder indirekte Beteiligung am Fondsvermögen am 1. Januar eines Jahres 5% oder mehr betrug bzw. beträgt oder wir weiteren Grundbesitz unmittelbar oder mittelbar in Frankreich halten.

Eine Beteiligung an grundbesitz global von **mindestens 5%** entsprach am 1. Januar 2026:

- 2.758.155,65 Anteilen

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

### Bitte übermitteln an:

DWS Grundbesitz GmbH, Product Management, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main oder per Fax an: +49 (69) 910 – 16900.

<sup>1</sup> Investoren i. S. dieser Erklärung sind grundsätzlich keine natürlichen Personen, sondern nur Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH), Personengesellschaften (z. B. KG), eingetragene Vereine, Genossenschaften, Pensionskassen, Versicherungen und alle sonstigen nicht-natürlichen Personen.

---

## Erläuterungen zur Offenlegung des Beteiligungsverhältnisses an den Immobilien-Sondervermögen

### Informationen zum Thema 3%-Steuer in Frankreich

Seit dem 1. Januar 2008 unterfallen Immobilien-Sondervermögen grundsätzlich dem Anwendungsbereich einer französischen Sondersteuer (sog. französischen 3%-Steuer), die jährlich auf den Verkehrswert der in Frankreich gelegenen Immobilien erhoben wird. Das französische Gesetz sieht für französische Immobilien-Sondervermögen sowie vergleichbare ausländische Sondervermögen die Befreiung von der 3%-Steuer vor. Nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung sind deutsche Immobilien-Sondervermögen nicht grundsätzlich mit französischen Immobilien-Sondervermögen vergleichbar, so dass sie nicht grundsätzlich von der 3%-Steuer befreit sind.

Um von dieser Steuer befreit zu werden, muss das Immobilien-Sondervermögen nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung jährlich eine Erklärung abgeben, in welcher der französische Grundbesitz zum 1. Januar eines jeden Jahres angegeben wird und diejenigen Anteilinhaber benannt werden, die zum 1. Januar eines Jahres an dem Sondervermögen zu 1% oder mehr beteiligt waren.

Damit das Sondervermögen seiner Erklärungspflicht nachkommen und damit eine Erhebung der französischen 3%-Steuer vermieden werden kann, bittet Sie die Gesellschaft, wenn Ihre Beteiligung am Sondervermögen zum 1. Januar eine Quote von 1% erreicht bzw. überschritten hat, der DWS Grundbesitz GmbH eine schriftliche Erklärung zuzusenden, in der Sie der Bekanntgabe Ihres Namens, Ihrer Anschrift und Ihrer Beteiligungshöhe gegenüber der französischen Finanzverwaltung zustimmen. Ein Vordruck einer Zustimmungserklärung steht Ihnen unter [realestate.dws.com](http://realestate.dws.com) im Downloadbereich des Sondervermögens zur Verfügung.

Diese Benennung hat für Sie weder finanzielle Auswirkungen noch löst sie eigene Erklärungs- oder Meldepflichten für Sie gegenüber den französischen Steuerbehörden aus, wenn Ihre Beteiligung am Sondervermögen am 1. Januar weniger als 5% betrug und es sich hierbei um die einzige Investition in französischen Grundbesitz handelt.

Falls Ihre Beteiligungsquote am 1. Januar 5% oder mehr betrug, oder Sie weiteren Grundbesitz mittelbar oder unmittelbar in Frankreich hielten, sind Sie aufgrund der Beteiligung an französischen Immobilien ggf. selbst steuerpflichtig und müssen für die Steuerbefreiung durch die Abgabe einer eigenen Erklärung gegenüber den französischen Steuerbehörden Sorge tragen.

Für verschiedene Anlegerkreise können jedoch allgemeine Befreiungstatbestände greifen, so sind z. B. natürliche Personen und börsennotierte Gesellschaften von der 3%-Steuer befreit. In diesen Fällen bedarf es also keiner Abgabe einer eigenen Erklärung. Für weitere Informationen über eine mögliche Erklärungspflicht Ihrerseits empfiehlt die Gesellschaft, sich mit einem französischen Steuerberater in Verbindung zu setzen.